

§ 5 LuF-PauschVO 2015 Gartenbau

LuF-PauschVO 2015 - Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Gewinn aus Gartenbau (§ 49 BewG. 1955) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.
2. (2) Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesem Durchschnittssatz sind die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.
3. (3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für die Ermittlung des Gewinnes aus Gartenbau flächenabhängige Durchschnittssätze anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer oder an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen aus Anlagenverkäufen – und aus anderen Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als 2 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die Durchschnittssätze betragen:

Gärtnerisch genutzte Fläche	Euro/m ²
Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege,	0,13
Folientunnel kleiner 3,5m Basisbreite, Rasenerzeugung	
Freiland für Beeren- Obst- und Ziergehölze, Stauden; Rebschulen	0,25
Freiland für Forstgehölze	0,10
Folientunnel mit 3,5m bis 7,5m Basisbreite; Folientunnel einfach für	0,34
Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5m Basisbreite	
Folientunnel größer 7,5m Basisbreite	0,45
Foliengewächshaus einfach	0,67
Foliengewächshaus normal	1,50
Foliengewächshaus gut	2,17
Gewächshaus älter als 30 Jahre	1,64
Gewächshaus über 20 bis 30 Jahre	2,17
Gewächshaus bis 20 Jahre alt	2,43

1. (4) Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen bestimmt sich nach dem Flächenausmaß, das die Innenseiten der überdachten Flächen umschließt.

In Kraft seit 12.12.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at